

TE Vwgh Erkenntnis 2023/6/19 Ra 2023/09/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

40/02 Sonstiges Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs3 idF 2008/I/005

AVG §18 Abs4 idF 2008/I/005

B-VG Art130 Abs1 Z1

E-GovG 2004 §19 idF 2018/I/104

E-GovG 2004 §2 Z1

E-GovG 2004 §2 Z1 idF 2018/I/104

E-GovG 2004 §2 Z5

E-GovG 2004 §2 Z5 idF 2018/I/104

VwGG §17

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §14

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28

VwGVG 2014 §31

VwGVG 2014 §9

VwRallg

1. AVG § 18 heute
2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 18 heute

2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 17 heute
 2. VwGG § 17 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 17 gültig von 05.01.1985 bis 28.02.2013
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel, die Hofräte Dr. Dobliger und Mag. Feiel sowie die Hofrätinnen Dr. Koprivnikar und Mag. Schindler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die außerordentliche Revision der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, gegen die Entscheidung (Erkenntnis und Beschluss) des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 9. Februar 2023, LVwG-2022/49/3079-1, betreffend Vergütung für den Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz 1950 (mitbeteiligte Partei: A B in C), zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtene Entscheidung wird wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes zur Gänze aufgehoben.

Der Antrag auf Kostenersatz wird abgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid der belangten Behörde (nunmehrige Amtsrevisionswerberin) vom 30. August 2022 wurde dem Antrag des Mitbeteiligten auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) für die Absonderung eines bei ihm beschäftigten Arbeitnehmers im Betrag von € 750 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, Abs. 1a und Abs. 3 iVm § 7 EpiG stattgegeben. Mit Bescheid der belangten Behörde (nunmehrige Amtsrevisionswerberin) vom 30. August 2022 wurde dem Antrag des Mitbeteiligten auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß Paragraph 32, Epidemiegesetz 1950 (EpiG) für

die Absonderung eines bei ihm beschäftigten Arbeitnehmers im Betrag von € 750 gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins,, Absatz eins a und Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 7, EpiG stattgegeben.

2

Dagegen erhob der Mitbeteiligte Beschwerde.

3

Mit Beschwerdeentscheidung vom 11. Oktober 2022 gab die Amtsrevisionswerberin der Beschwerde zum Teil Folge und änderte den Vergütungsbetrag auf € 995,21 ab.

4

Gegen die Beschwerdeentscheidung erhob der Mitbeteiligte einen Vorlageantrag.

5

Mit der angefochtenen Entscheidung wies das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) die Beschwerde zum einen als unzulässig zurück (Spruchpunkt I. Beschluss). Zum anderen behob das Verwaltungsgericht die Beschwerdeentscheidung in Folge Unzuständigkeit ersatzlos (Spruchpunkt II. Erkenntnis). Eine Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG wurde jeweils für nicht zulässig erklärt. Mit der angefochtenen Entscheidung wies das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) die Beschwerde zum einen als unzulässig zurück (Spruchpunkt römisch eins. Beschluss). Zum anderen behob das Verwaltungsgericht die Beschwerdeentscheidung in Folge Unzuständigkeit ersatzlos (Spruchpunkt römisch zwei. Erkenntnis). Eine Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG wurde jeweils für nicht zulässig erklärt.

6

Zur Zurückweisung der Beschwerde führte das Verwaltungsgericht aus, dass auf der Erledigung die Fertigungsklausel „Für den Bezirkshauptmann: XY“ (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof) angebracht sei. Die Erledigung weise jedoch keine händische oder elektronische Unterfertigung der Sachbearbeiterin XY auf. Am jeweiligen Seitenrand finde sich jeweils samt Datums- und Uhrzeitangabe die Anmerkung: „Elektronisch unterfertigt von Amtssignatur Land Tirol am ... (Amtssignatur laut Gesetz)“.

7

Folglich liege - so das Verwaltungsgericht in seiner Begründung - eine dem AVG entsprechende Genehmigung der Erledigung durch die in der Fertigungsklausel angeführte Sachbearbeiterin XY nicht vor. Auch die angebrachte Amtssignatur ersetze nicht die Genehmigung, vielmehr sei darin lediglich die Urheberschaft der Behörde dokumentiert (Hinweis auf VwGH 3.12.2020, Ro 2020/18/0004). Daher fehle es der Erledigung an der Bescheidqualität, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen sei.

8

Davon ausgehend begründete das Verwaltungsgericht die ersatzlose Behebung der Beschwerdeentscheidung damit, dass ein Nichtbescheid vorliege und die Amtsrevisionswerberin nicht berechtigt gewesen sei, die Beschwerdeentscheidung zu erlassen.

9

Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision, die ihre Zulässigkeit im Zusammenhang mit der Genehmigung der gegenständlichen Erledigung durch ein Verfahren zur Identität und Authentizität (§ 18 Abs. 3 und 4 AVG iVm § 2 Z 1 und 5 E-Government-Gesetz) und dessen Ausgestaltung erblickt. Der Mitbeteiligte erstattete in dem vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren eine Revisionsbeantwortung. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision, die ihre Zulässigkeit im Zusammenhang mit der Genehmigung der gegenständlichen Erledigung durch ein Verfahren zur Identität und Authentizität (Paragraph 18, Absatz 3, und 4 AVG in Verbindung mit Paragraph 2, Ziffer eins, und 5 E-Government-Gesetz) und dessen Ausgestaltung erblickt. Der Mitbeteiligte erstattete in dem vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren eine Revisionsbeantwortung. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

10

Die Amtsrevision erweist sich - entgegen dem den Verwaltungsgerichtshof nicht bindenden Ausspruch des Verwaltungsgerichts - als zulässig; sie ist auch begründet:

11

Die Amtsrevisionswerberin führt zur Begründung der Revision im Wesentlichen aus, dass der verfahrensgegenständliche behördliche Akt mittels der EDV-Programme „Landesweite Förderungen“ (LWF) und

„Elektronischer Akt“ (ELAK) elektronisch geführt werde. Um auf diese Bearbeitungsprogramme zugreifen zu können, sei eine Anmeldung mittels Handysignatur oder 2-Faktor-Authentifikation erforderlich, sodass sichergestellt sei, dass nur Berechtigte Zugriff hätten. Neben der fachlichen Zuteilung (innerorganisatorische Rollenverteilung) werde zudem durch die Erteilung der Approbationsbefugnis die Berechtigung der jeweiligen Mitarbeiter geregelt. Sämtliche Bearbeitungen in den Akten würden von den EDV-Programmen sekundengenau und mit Namen des Bearbeiters gespeichert, sodass jegliche Änderungen (sowohl durch Zeitstempel als auch durch hinterlegte Dokumentversionen) gesichert nachvollzogen werden könnten. Bescheidmäßige Erledigungen würden zudem nach Abfertigung mittels eines Änderungsschutzes gesichert. Der elektronisch und postalisch an den Mitbeteiligten übermittelte Bescheid weise im Briefkopf die Amtssignatur mit der Bildmarke des Landes Tirol, den Vermerk „Amtssigniert SID2022081269555“ und den Hinweis „Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at“ auf. Die Genehmigung sei im vorliegenden Fall entsprechend § 18 Abs. 3 zweiter Halbsatz AVG dadurch gesichert, dass sich einerseits aus dem Briefkopf und der Fertigungsklausel eindeutig die Organwalterin der Behörde ergebe, welcher die Erledigung zurechenbar sei; durch die zuvor dargelegte Dokumentation in den EDV-Programmen sei die Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen gewährleistet und somit sowohl die erforderliche Identität als auch die Authentizität der Erledigung gegeben und keine zusätzliche Genehmigung notwendig. Die Ausfertigung des elektronisch erstellten Bescheides sei entsprechend § 18 Abs. 4 AVG mit einer Amtssignatur versehen und müsse keine weiteren Daten aufweisen. Die Amtsrevisionswerberin führt zur Begründung der Revision im Wesentlichen aus, dass der verfahrensgegenständliche behördliche Akt mittels der EDV-Programme „Landesweite Förderungen“ (LWF) und „Elektronischer Akt“ (ELAK) elektronisch geführt werde. Um auf diese Bearbeitungsprogramme zugreifen zu können, sei eine Anmeldung mittels Handysignatur oder 2-Faktor-Authentifikation erforderlich, sodass sichergestellt sei, dass nur Berechtigte Zugriff hätten. Neben der fachlichen Zuteilung (innerorganisatorische Rollenverteilung) werde zudem durch die Erteilung der Approbationsbefugnis die Berechtigung der jeweiligen Mitarbeiter geregelt. Sämtliche Bearbeitungen in den Akten würden von den EDV-Programmen sekundengenau und mit Namen des Bearbeiters gespeichert, sodass jegliche Änderungen (sowohl durch Zeitstempel als auch durch hinterlegte Dokumentversionen) gesichert nachvollzogen werden könnten. Bescheidmäßige Erledigungen würden zudem nach Abfertigung mittels eines Änderungsschutzes gesichert. Der elektronisch und postalisch an den Mitbeteiligten übermittelte Bescheid weise im Briefkopf die Amtssignatur mit der Bildmarke des Landes Tirol, den Vermerk „Amtssigniert SID2022081269555“ und den Hinweis „Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at“ auf. Die Genehmigung sei im vorliegenden Fall entsprechend Paragraph 18, Absatz 3, zweiter Halbsatz AVG dadurch gesichert, dass sich einerseits aus dem Briefkopf und der Fertigungsklausel eindeutig die Organwalterin der Behörde ergebe, welcher die Erledigung zurechenbar sei; durch die zuvor dargelegte Dokumentation in den EDV-Programmen sei die Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen gewährleistet und somit sowohl die erforderliche Identität als auch die Authentizität der Erledigung gegeben und keine zusätzliche Genehmigung notwendig. Die Ausfertigung des elektronisch erstellten Bescheides sei entsprechend Paragraph 18, Absatz 4, AVG mit einer Amtssignatur versehen und müsse keine weiteren Daten aufweisen.

12

Die maßgeblichen §§ 18 und 58 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, lauten (auszugsweise) wie folgt: Die maßgeblichen Paragraphen 18 und 58 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008, lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Erledigungen

§ 18. (1) ...Paragraph 18, (1) ...

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten. (3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Erledigung treten.

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer

Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (Paragraph 19, E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Absatz 3, genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

...

Inhalt und Form der Bescheide

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.Paragraph 58, (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide Paragraph 18, Absatz 4,

13

In § 19 E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018, heißt es:In Paragraph 19, E-Government-Gesetz (E-GovG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2018,, heißt es:

„(1) Die Amtssignatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat oder Zertifikat für elektronische Siegel ausgewiesen wird.

(2) Die Amtssignatur dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs. Sie darf daher ausschließlich von diesem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihm erzeugten Dokumente verwendet werden.(2) Die Amtssignatur dient der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs. Sie darf daher ausschließlich von diesem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs unter den näheren Bedingungen des Absatz 3, bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihm erzeugten Dokumente verwendet werden.

(3) Die Amtssignatur ist im Dokument durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.“

14

§ 18 Abs. 3 und 4 AVG unterscheiden zwischen der Genehmigung der Erledigung der Behörde und der Beurkundung dieses Willensaktes einerseits, und der Ausfertigung, also der förmlichen Kundmachung dieses Willensaktes gegenüber Parteien und anderen Beteiligten andererseits (vgl. so bereits VwGH 17.12.2019, Ra 2019/16/0140).Paragraph 18, Absatz 3, und 4 AVG unterscheiden zwischen der Genehmigung der Erledigung der Behörde und der Beurkundung dieses Willensaktes einerseits, und der Ausfertigung, also der förmlichen Kundmachung dieses Willensaktes gegenüber Parteien und anderen Beteiligten andererseits vergleiche , so bereits VwGH 17.12.2019, Ra 2019/16/0140).

15

Gemäß § 18 Abs. 3 AVG sind sämtliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu

genehmigen. Die Erledigung selbst muss von jenem Organwalter, der die Behördenfunktion innehat, oder von einem approbationsbefugten Organwalter genehmigt worden sein. Fehlt es an einer solchen Genehmigung, liegt kein Bescheid vor (vgl. in diesem Sinn VwGH 15.10.2014, Ra 2014/08/0009, mwN). Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, AVG sind sämtliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen. Die Erledigung selbst muss von jenem Organwalter, der die Behördenfunktion innehat, oder von einem approbationsbefugten Organwalter genehmigt worden sein. Fehlt es an einer solchen Genehmigung, liegt kein Bescheid vor vergleiche , in diesem Sinn VwGH 15.10.2014, Ra 2014/08/0009, mwN).

16

Wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann nach § 18 Abs. 3 zweiter Satz AVG an die Stelle der Unterschrift des Genehmigungsberechtigten ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten. Je nach technisch organisatorischer Umsetzung in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde kann die Identität z.B. auch durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept und die Authentizität durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen gewährleistet sein (vgl. VwGH 15.10.2014, Ra 2014/08/0009, mit Hinweis auf ErläutRV 294 BlgNR 23. GP 12 f). Im Bereich des elektronischen Aktes tritt die in diesem vorgenommene Genehmigung (jedes einzelnen Bescheids) an die Stelle der Unterschrift auf einer papierenen Urschrift. Auch auf diese Weise bleibt einerseits die Zurechenbarkeit der Erledigung zu einer bestimmten natürlichen Person gewahrt und es ist andererseits sichergestellt, dass der Inhalt des Bescheids vom Willen des Organwalters getragen ist (vgl. VwGH 10.9.2015, Ra 2015/09/0043). Wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann nach Paragraph 18, Absatz 3, zweiter Satz AVG an die Stelle der Unterschrift des Genehmigungsberechtigten ein Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Erledigung treten. Je nach technisch organisatorischer Umsetzung in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde kann die Identität z.B. auch durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept und die Authentizität durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen gewährleistet sein vergleiche , VwGH 15.10.2014, Ra 2014/08/0009, mit Hinweis auf ErläutRV 294 BlgNR 23. Gesetzgebungsperiode 12, f). Im Bereich des elektronischen Aktes tritt die in diesem vorgenommene Genehmigung (jedes einzelnen Bescheids) an die Stelle der Unterschrift auf einer papierenen Urschrift. Auch auf diese Weise bleibt einerseits die Zurechenbarkeit der Erledigung zu einer bestimmten natürlichen Person gewahrt und es ist andererseits sichergestellt, dass der Inhalt des Bescheids vom Willen des Organwalters getragen ist vergleiche , VwGH 10.9.2015, Ra 2015/09/0043).

17

Im vorliegenden Fall ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass es der Erledigung an einer - handschriftlichen oder elektronischen - Fertigung durch die Sachbearbeiterin XY mangle und daher keine dem AVG entsprechende Genehmigung der Erledigung vorliege. Das Verwaltungsgericht argumentierte zwar mit der Anbringung einer Amtssignatur auf der Ausfertigung, kam allerdings - unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Dezember 2020, Ro 2020/18/0004 - zum Schluss, darin sei lediglich die Urheberschaft der Behörde dokumentiert.

18

Mit dieser Argumentation übersieht das Verwaltungsgericht, dass die Genehmigung einer elektronisch erstellten Erledigung - wie in der bereits weiter oben zitierten Rechtsprechung festgehalten wurde - im Rahmen eines elektronischen Aktenverwaltungssystems z.B. auch durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen zur Sicherung der Identität der Erledigung gewährleistet werden kann. Die Verwendung einer Amtssignatur für die Genehmigung von Erledigungen ist zwar möglich, nach den eindeutigen Aussagen in den Gesetzesmaterialien jedoch nicht geboten (vgl. die ErläutRV 294 BlgNr. 23. GP 12 f). Wird die Genehmigung in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept bzw. durch einen Änderungsschutz und gesicherte Nachvollziehbarkeit von vorgenommenen Änderungen organisiert, ist eine weitergehende Dokumentation dieser Genehmigung durch entsprechende Angaben auf Ausdrucken der Erledigung gesetzlich nicht geboten, vielmehr reicht es aus, wenn die Genehmigung mit den entsprechenden Vorkehrungen im elektronischen Aktenverwaltungssystem dokumentiert ist. Das Fehlen einer Unterschrift des Genehmigenden bzw. eines Hinweises auf die elektronische Genehmigung in der Ausfertigung der elektronisch

erstellten Erledigung ist daher unschädlich und berührt nicht deren Gültigkeit. Mit dieser Argumentation übersieht das Verwaltungsgericht, dass die Genehmigung einer elektronisch erstellten Erledigung - wie in der bereits weiter oben zitierten Rechtsprechung festgehalten wurde - im Rahmen eines elektronischen Aktenverwaltungssystems z.B. auch durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen zur Sicherung der Identität der Erledigung gewährleistet werden kann. Die Verwendung einer Amtssignatur für die Genehmigung von Erledigungen ist zwar möglich, nach den eindeutigen Aussagen in den Gesetzesmaterialien jedoch nicht geboten (vergleiche, die ErläutRV 294 BlgNr. 23. Gesetzgebungsperiode 12 f.). Wird die Genehmigung in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept bzw. durch einen Änderungsschutz und gesicherte Nachvollziehbarkeit von vorgenommenen Änderungen organisiert, ist eine weitergehende Dokumentation dieser Genehmigung durch entsprechende Angaben auf Ausdrucken der Erledigung gesetzlich nicht geboten, vielmehr reicht es aus, wenn die Genehmigung mit den entsprechenden Vorkehrungen im elektronischen Aktenverwaltungssystem dokumentiert ist. Das Fehlen einer Unterschrift des Genehmigenden bzw. eines Hinweises auf die elektronische Genehmigung in der Ausfertigung der elektronisch erstellten Erledigung ist daher unschädlich und berührt nicht deren Gültigkeit.

19

Von der in § 18 Abs. 3 AVG geregelten Genehmigung der Erledigung ist die in § 18 Abs. 4 AVG geregelte Ausfertigung der Erledigung zu unterscheiden; die Ausfertigung der Erledigung ist entweder vom Genehmigenden zu unterschreiben, mit einem Beglaubigungsvermerk zu versehen oder im Falle elektronischer Erstellung der Erledigung mit einer Amtssignatur zu versehen (wobei in diesem Fall keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen). Auch § 18 Abs. 4 AVG sieht nicht vor, dass eine mit einer Amtssignatur versehene Ausfertigung einer Erledigung noch zusätzliche Erfordernisse betreffend die Dokumentation der Genehmigung der Erledigung aufweisen müsse. Von der in Paragraph 18, Absatz 3, AVG geregelten Genehmigung der Erledigung ist die in Paragraph 18, Absatz 4, AVG geregelte Ausfertigung der Erledigung zu unterscheiden; die Ausfertigung der Erledigung ist entweder vom Genehmigenden zu unterschreiben, mit einem Beglaubigungsvermerk zu versehen oder im Falle elektronischer Erstellung der Erledigung mit einer Amtssignatur zu versehen (wobei in diesem Fall keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen). Auch Paragraph 18, Absatz 4, AVG sieht nicht vor, dass eine mit einer Amtssignatur versehene Ausfertigung einer Erledigung noch zusätzliche Erfordernisse betreffend die Dokumentation der Genehmigung der Erledigung aufweisen müsse.

20

Das Verwaltungsgericht lässt außer Acht, dass sich der Sachverhalt, welcher der von ihm zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Dezember 2020, Ro 2020/18/0004, zugrunde lag, wesentlich vom vorliegenden unterscheidet: In jenem Fall war nämlich nach der Aufhebung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts durch den Verwaltungsgerichtshof - aus der Aktenlage erkennbar offenbar irrtümlich - das aufgehobene Erkenntnis unter Anbringung einer neu datierten Amtssignatur neuerlich abgefertigt worden, ohne dass eine richterliche Genehmigung dieses Erkenntnisses vorgelegen hätte, weshalb keine wirksame Erlassung eines Erkenntnisses vorlag. Auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2014, Ra 2014/08/0009, auf die in der vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidung verwiesen wird, betraf eine Konstellation, in der unstrittig keine Genehmigung des Einzelbescheids vorlag. Diese Rechtsprechung ist daher auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

21

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Begründung des Verwaltungsgerichts nicht als tragfähig: Für eine elektronisch erstellte Erledigung, wie sie die Amtsrevision ins Treffen führt, war eine handschriftliche Unterfertigung nach § 18 Abs. 3 AVG zweiter Satz iVm § 2 Z 1 und 5 E-GovG nicht erforderlich. Sollte das Verwaltungsgericht das Vorliegen einer elektronischen Genehmigung der Erledigung durch die approbationsbefugte Sachbearbeiterin der Amtsrevisionswerberin verneinen, entbehrt das angefochtene Erkenntnis einer nachvollziehbaren Begründung für eine solche Annahme. Dafür hätte es - sofern an einer elektronischen Genehmigung durch die approbationsbefugte Sachbearbeiterin oder der Authentizität der Erledigung Zweifel bestanden hätten - näherer Feststellungen zum einen oder anderen fraglichen Umstand bedurft. Da das Verwaltungsgericht dies in unrichtiger Auslegung von § 18 Abs. 3 AVG übersah, leidet die angefochtene Entscheidung zumindest an prävalierender Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Begründung des Verwaltungsgerichts nicht als tragfähig: Für eine elektronisch erstellte Erledigung, wie sie die Amtsrevision ins Treffen führt, war eine handschriftliche Unterfertigung

nach Paragraph 18, Absatz 3, AVG zweiter Satz in Verbindung mit Paragraph 2, Ziffer eins und 5 E-GovG nicht erforderlich. Sollte das Verwaltungsgericht das Vorliegen einer elektronischen Genehmigung der Erledigung durch die approbationsbefugte Sachbearbeiterin der Amtsrevisionswerberin verneinen, entbehrt das angefochtene Erkenntnis einer nachvollziehbaren Begründung für eine solche Annahme. Dafür hätte es - sofern an einer elektronischen Genehmigung durch die approbationsbefugte Sachbearbeiterin oder der Authentizität der Erledigung Zweifel bestanden hätten - näherer Feststellungen zum einen oder anderen fraglichen Umstand bedurft. Da das Verwaltungsgericht dies in unrichtiger Auslegung von Paragraph 18, Absatz 3, AVG übersah, leidet die angefochtene Entscheidung zumindest an prävalierender Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes.

22

Darüber hinaus ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auch deshalb verfehlt, weil es einerseits zunächst mit Beschluss die Beschwerde zurückweist, um sodann aber mit Erkenntnis eine Entscheidung über die (den Bescheid ersetzende) Beschwerdeverentscheidung zu treffen. Selbst die vom Verwaltungsgericht dafür zur Begründung herangezogene Unzuständigkeit der Behörde dürfte vom Verwaltungsgericht nur aufgrund einer zulässigen Beschwerde aufgegriffen werden (vgl. etwa VwGH 24.6.2021, Ro 2021/09/0004). Indem die Zurückweisung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht an die Stelle der - den Ausgangsbescheid ersetzenden - Beschwerdeverentscheidung trat (siehe VwGH 5.9.2022, Ra 2021/03/0084; 24.2.2020, Ro 2020/05/0018), war die weitere Entscheidung über diese daher auch deshalb inhaltlich rechtswidrig. Darüber hinaus ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auch deshalb verfehlt, weil es einerseits zunächst mit Beschluss die Beschwerde zurückweist, um sodann aber mit Erkenntnis eine Entscheidung über die (den Bescheid ersetzende) Beschwerdeverentscheidung zu treffen. Selbst die vom Verwaltungsgericht dafür zur Begründung herangezogene Unzuständigkeit der Behörde dürfte vom Verwaltungsgericht nur aufgrund einer zulässigen Beschwerde aufgegriffen werden vergleiche , etwa VwGH 24.6.2021, Ro 2021/09/0004). Indem die Zurückweisung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht an die Stelle der - den Ausgangsbescheid ersetzenden - Beschwerdeverentscheidung trat (siehe VwGH 5.9.2022, Ra 2021/03/0084; 24.2.2020, Ro 2020/05/0018), war die weitere Entscheidung über diese daher auch deshalb inhaltlich rechtswidrig.

23

Indem das Verwaltungsgericht dies verkannte, belastete es seine Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Die angefochtene Entscheidung war daher zur Gänze gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Indem das Verwaltungsgericht dies verkannte, belastete es seine Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Die angefochtene Entscheidung war daher zur Gänze gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

24

Der Kostenantrag der revisionswerbenden Partei war abzuweisen, weil nach § 47 Abs. 4 VwGG der Revisionswerber bzw. der Rechtsträger im Sinne des § 47 Abs. 5 VwGG in den Fällen des Art. 133 Abs. 8 B-VG keinen Anspruch auf Aufwandsersatz hat. Bei diesem Verfahrensausgang kann es auch zu keinem Kostenanspruch des Mitbeteiligten (ungeachtet dessen, dass er die Revisionsbeantwortung selbst verfasst hat) kommen. Der Kostenantrag der revisionswerbenden Partei war abzuweisen, weil nach Paragraph 47, Absatz 4, VwGG der Revisionswerber bzw. der Rechtsträger im Sinne des Paragraph 47, Absatz 5, VwGG in den Fällen des Artikel 133, Absatz 8, B-VG keinen Anspruch auf Aufwandsersatz hat. Bei diesem Verfahrensausgang kann es auch zu keinem Kostenanspruch des Mitbeteiligten (ungeachtet dessen, dass er die Revisionsbeantwortung selbst verfasst hat) kommen.

Wien, am 19. Juni 2023

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023090052.L08

Im RIS seit

18.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at